

BUNDESGERICHTSHOF

II ZB 7/67

BESCHLUSS

in Sachen

der Firma T- und O-bau GmbH in - ,
Z-straße , vertreten durch die Geschäftsführerin
Frau Stock in - , Z-straße ,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. v. -
in K , Kö-platz -

gegen

die Firma M-bau GmbH. in G Krs. B ,
vertreten durch die Geschäftsführerin Frau R geb.
S in K -L , C-Straße ,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. in K ,
O-straße - .

Der 11. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat in der Sitzung am 12. Oktober 1967 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Fischer und der Bundesrichter Dr. Örr, Dr. Bukow, Dr. Schulze und Stimpel beschlossen:

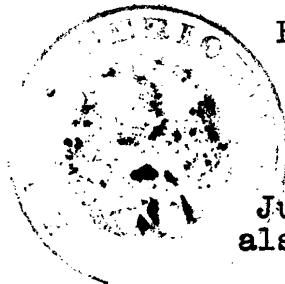
Die sofortige Beschwerde gegen den Beschluß des 15. Zivilsenats in Kassel des Oberlandesgerichts Frankfurt (Main) vom 13. Juli 1967 wird aus den zutreffenden Gründen des angefochtenen Beschlusses auf Kosten der Klägerin zurückgewiesen.

Auch die von der Klägerin vorgelegte ärztliche Bescheinigung über die Erkrankung ihres Prozeßbevollmächtigten an Thrombophlebitis rechtfertigt nicht die Annahme, die Versäumung der Berufungsbegründungsfrist am 5. Juni 1967 sei für sie ein unabwendbarer Zufall gewesen. War der Prozeßbevollmächtigte der Klägerin am Abend des 5. Juni 1967 noch in der Lage, seinen Personenkraftwagen selbst zu steuern, so kann nicht angenommen werden, seine Handlungsfähigkeit sei auf Grund seiner Erkrankung bereits an diesem Abend "weitgehend aufgehoben" oder auch nur wesentlich beeinträchtigt gewesen.

Dr. Fischer

Dr. Schulze

Beglaubigt:



Justizobersekretär
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle